

Ausfertigung
Hier klicken, um zur übergeordneten Seite zu gelangen

Az.: 5 D 15/04



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Michael Spiegel
Balthasar-Thieme-Straße 21 a, 01454 Radeberg

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Lothar Hermes
Münchner Straße 34, 01187 Dresden

gegen

die Stadt Radeberg
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 19, 01454 Radeberg

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Abend & Hausö
Lortzingstraße 35, 01307 Dresden

wegen

Nichtigkeit der Trinkwassersatzung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht Düvelshaupt, die Richterin am Obergericht Burtin, die Richterin am Obergericht Drehwald und die Richterin am Obergericht Hahn ohne mündliche Verhandlung

am 21. April 2010

für Recht erkannt:

§§ 24 bis 32 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Radeberg (WasVS) vom 22. Januar 2003 werden für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Antragsteller wendet sich gegen die gebührenrechtlichen Regelungen in der Wasserversorgungssatzung der Stadt Radeberg (WasVS) vom 22.1.2003.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Grundstücks im Satzungsgebiet der Antragsgegnerin. Diese hat ihm gegenüber mit Bescheid vom 11.1.2004 Trinkwassergebühren festgesetzt. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt, über den im Hinblick auf das vorliegende Verfahren noch nicht entschieden wurde.

Die Antragsgegnerin ist Mitglied des Trinkwasserzweckverbandes Röderaue, der erstmals im Jahre 1994 gegründet wurde. Das Verbandsstatut des Zweckverbandes vom 24.8.1994 lautete u. a.:

§ 2

Zweck des Verbandes, Erfüllung seiner Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser zu liefern. Zu diesem Zweck erschließt er Wasservorkommen, sorgt für deren Sicherstellung und erstellt und betreut die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen.

(2) Zweck des Verbandes ist insbesondere die schrittweise Neuordnung der Wasserversorgung im Verbandsgebiet mit dem Ziel, nach und nach allen Verbandsmitgliedern das für möglichst alle Endabnehmer benötigte Trinkwasser bereitzustellen. Hierzu wird der Verband

durch die Mitglieder bevollmächtigt, die auf dem Gebiet der Mitglieder befindlichen und ihrer Versorgung dienenden Netze und Anlagen einschließlich aller Grundstücke, Nutzungs- und sonstigen Rechte sowie das den Mitgliedern zustehende Vermögen des ehemaligen volkseigenen Betriebes WAB Dresden zu eigenen bzw. zu Händen der Mitglieder (siehe § 4 Nr. 1 und 2) zu übernehmen und satzungsgemäß zu verteilen.

(3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

(4) - (6)

§4

Anlagen zur Wasserversorgung

(1) Zu den Anlagen, die der Verband selbst baut, unterhält, betreibt und bei Bedarf erneuert und erweitert (verbandseigene Anlagen), gehören alle Anlagen zur Gewinnung oder zum Bezug, zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers einschließlich der Leitungen innerhalb örtlicher Versorgungsnetze, die zugleich der Durchleitung von Verbandswasser an andere Verbandsmitglieder oder an sonstige Direktabnehmer des Verbandes dienen (Durchleitungsstrecken). Das Wasser innerhalb der verbandseigenen Anlagen ist Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Den Verbandsmitgliedern gehören die Zuleitungen von den Wasserübergabestellen des Verbandes an, sowie alle Anlagen zur Verteilung des Wassers innerhalb ihres Versorgungsbereichs mit Ausnahme der Durchleitungsstrecken des Verbandes. Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung dieser Anlagen sind Aufgabe des Verbandsmitglieds. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der verbandseigenen Anlagen haben die Verbandsmitglieder ihre eigenen Anlagen stets ordnungsgemäß instand zu halten und etwaige Störungen oder Schäden an ihren Anlagen unverzüglich zu beheben.

(3) bis (5)..."

Der Trinkwasserzweckverband wurde im Juni 2004 sicherheitsneugegründet. Das am 1.7.2004 beschlossene Verbandsstatut enthält im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelungen wie das vorherige Verbandsstatut.

Die Abgabenhöhe lag und liegt bei den Verbandsmitgliedsgemeinden.

Die Antragsgegnerin führte den Bereich Trinkwasser bis einschließlich 1996 im Rahmen der kameralistischen Haushaltsführung. Die Kalkulationsgrundlagen für die Wasserversorgungsgebühren wurden auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 SächsKAG bis einschließlich 31.12.1996 geschätzt. Seit dem 1.1.1997 führte die Antragsgegnerin die Trinkwasserversorgung in Form eines Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung fort.

Der Stadtrat der Antragsgegnerin beschloss in seiner Sitzung vom 22.1.2003 die streitgegenständliche Wasserversorgungssatzung. Der Beschlussfassung lag die „Gebührenkalkulation Trinkwasser“ der Firma ASS Aqua Services GmbH, betreffend die Nachkalkulation für die Kalenderjahre 1997 bis 1999 sowie die Kalkulation für die Kalenderjahre 2000 bis 2004 für die Antragsgegnerin mit allen ihren Ortsteilen - Stand 21.1.2003 - zugrunde.

Die Wasserversorgungssatzung wurde auf der Grundlage einer Beschlussvorlage vom 30.12.2002 in den zuständigen Gremien vorberaten. In den jeweiligen Vorberatungsterminen lag diesen Gremien eine Gebührenkalkulation Trinkwasser mit Stand vom 19.11.2002 vor. Am 13.1.2003 wurde der Satzungsentwurf im Verwaltungsausschuss, am 14.1.2003 im Technischen Ausschuss, am 15.1.2003 im Ortschaftsrat des Ortsteils Ullersdorf sowie am 16.1.2003 in den Ortschaftsräten der Ortsteile Großberkmannsdorf und Liegau-Augustusbad beraten. Der Ortschaftsrat von Großberkmannsdorf stellte in seiner Sitzung am 16.1.2003 fest, dass in der Gebührenkalkulation mit dem Stand 19.11.2002 ein Kostenansatz und die Zinskosten für das Wohngebiet „Am Heiderand“ zu hoch angesetzt worden seien. Daraufhin wurde von der Antragsgegnerin eine Überarbeitung der Gebührenkalkulation mit Stand 19.11.2002 in Auftrag gegeben. Die geänderte Gebührenkalkulation mit Stand 21.1.2003 sah gegenüber dem früheren Verbrauchsgebührensatz von 1,94 €/m³ Frischwasser nunmehr eine Verbrauchsgebühr von 1,93 €/m³ Frischwasser vor. Diese Änderung des Gebührensatzes beruht auf der Einstellung von gegenüber der Kalkulation Stand 19.11.2002 höheren Überschüssen in den Jahren 1997 bis 1999. Mit Ausnahme der Neuberechnung der vorgenannten Überschüsse und ihrer Übertragung in die Neufestsetzung der Verbrauchsgebühr enthält die Gebührenkalkulation mit Stand 21.1.2003 keine Änderungen gegenüber der Vorkalkulation. Dies gilt insbesondere auch für den den Berechnungen der Kosten und der Bemessungseinheiten zugrunde gelegten Kalkulationszeitraum von 2000 bis 2004 (insgesamt fünf Jahre). Die überarbeitete Gebührenkalkulation wurde der Antragsgegnerin durch die Firma ASS am 21.1.2003 übergeben. Der Bürgermeister der Antragsgegnerin erläuterte die erfolgten Änderungen in der Stadtratssitzung am 22.1.2003 mündlich.

Die Wasserversorgungssatzung wurde am 31.1.2003 in der Wochenzeitung „Die Radeberger“ bekannt gemacht.

Die Wasserversorgungssatzung enthält u. a. folgende Regelungen:

„IV. TEIL WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 23 - Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Wasserversorgung mit Betriebskapital keinen Wasserversorgungsbeitrag.
- (2) Durch Änderung dieser Satzung können zur angemessenen Sicherung des Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG Beiträge erhoben werden.

V. TEIL BENUTZUNGSGEBÜHREN

„§ 24 - Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Stadt folgende Benutzungsgebühren:

- a.) Eine Gebühr nach dem Zählertarif (§§ 26 bis 28), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
- b.) eine Gebühr nach dem Pauschaltarif (§§ 29 und 30), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind.

§ 25 - Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 26 - Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich die Gebühr zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr (§ 27) und
- b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2)

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 28) beträgt je m³ 1,93 EUR. Für Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) in den Ortsteilen Großerkmannsdorf und Ullersdorf wird die Verbrauchsgebühr nach Abs. 1 b) bis zum 31.12.2003 auf 1,76 EUR/m³ vermindert.

(3) Die Wasserzähler werden regelmäßig einmal im Jahr abgelesen bzw. sind regelmäßig einmal im Jahr abzulesen.

§ 27 - Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Qn	≤ 2,5	EUR/Monat	4,10
Qn	> 2,5 bis ≤ 6	EUR/Monat	6,40
Qn	> 6 bis ≤ 10	EUR/Monat	9,70
DN	50	EUR/Monat	51,10
DN	80	EUR/Monat	76,70
DN	100	EUR/Monat	102,30
DN	150	EUR/Monat	153,40
DN	200	EUR/Monat	204,50
DN	300	EUR/Monat	255,60

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat angerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, notwendigen Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 31 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; in den Fällen des § 30 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 Satz 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig."

Am 15.7.2004 hat der Antragsteller das Normenkontrollverfahren eingeleitet. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor:

Die Antragsgegnerin habe in den Jahren 1994 bis 1996 Überschüsse bei der Trinkwasserversorgung in Höhe von insgesamt 1,25 Mio. DM erzielt, die in die Nachkalkulation für die Jahre 1997 bis 1999 und/bzw. in die Gebührenkalkulation für die Jahre 2000 und 2001 als Kostenüberdeckungen hätten eingestellt werden müssen. Da dies nicht geschehen sei und damit ein

Ausgleich der Kostenüberdeckungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG nicht durchgeführt worden sei, habe die Antragsgegnerin bei der Festsetzung der Gebühren in der streitgegenständlichen Wasserversorgungssatzung gegen den Grundsatz des Verbots einer Kostenüberdeckung verstoßen. Dem könne die Antragsgegnerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass sie die von ihr erzielten Gewinne für Investitionen eingesetzt habe. Investitionen dürften nicht mit den tatsächlichen Kosten in die Gebührenkalkulation eingestellt werden, sondern nach den §§ 11 ff. SächsKAG nur im Rahmen von Abschreibungen berücksichtigt werden.

Einen Verstoß gegen das Verbot einer Kostenüberdeckung stelle auch die Einstellung von Sonderabschreibungen für die Jahre 1997 bis 1999 dar. Die in diesen Jahren vorgenommenen Sonderabschreibungen beruhten auf § 4 FördergebietsG sowie § 7g EStG. Diese Sonderabschreibungen stellten keine Kosten bzw. Ausgaben dar, die in die Gebührenkalkulation hätten eingehen dürfen. Hierbei handle es sich nicht um nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnde Kosten i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsKAG.

Die Gebührenfestsetzung verstoße auch deshalb gegen das Verbot einer Kostenüberdeckung, weil die Antragsgegnerin für die Kalkulationsperiode 2000 bis 2003 (gemeint ist wohl bis 2004) einen Gewinn in Höhe von 1,211 Mio EUR eingestellt habe. Die Gesamtkosten der Einrichtung hätten aber so kalkuliert werden müssen, dass sich keine unangemessen hohe Gewinne ergeben. Gewinne ergäben sich bereits dadurch, dass in dem Kalkulationszeitraum bei den Kapitalkosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt werden dürfe. Diesem Ziel diene auch vom Grundsatz her bereits die Zulassung von Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. Es werde deshalb allgemein für zulässig erachtet, dass ein Gewinn in der Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet werden dürfe. Darüber hinausgehende Gewinne seien jedoch unzulässig. Die Antragsgegnerin habe mit einem Zinssatz von 6 % kalkuliert. Dieser Zinssatz führe bereits zu einem angemessenen Gewinn. Die für die Jahre 2000 bis 2003 (richtig: 2004) kalkulierten Gewinne von insgesamt 1,211 Mio EUR lägen damit deutlich über dem von der Rechtsprechung für zulässig gehaltenen Zinssatz von 8 % Eigenkapitalverzinsung.

Schließlich verstoße die Gebührenkalkulation auch deshalb gegen § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, weil der Trinkwasserzweckverband „Röderaue“ vereinnahmte Gewinne nicht wieder an die Mitgliedsgemeinden und damit an die Gebührenzahler durch Anrechnung auf die jährliche Betriebskostenumlage ausgeschüttet habe. Dem könne die Antragsgegnerin nicht mit

Erfolg entgegenhalten, auch der Trinkwasserzweckverband habe die erwirtschafteten Gewinne für die Finanzierung von Investitionen eingesetzt. Bei diesen Investitionen handle es sich nicht um Kosten i. S. d. §§ 11 ff. SächsKAG. Vielmehr hätten die angeschafften Wirtschaftsgüter nur über Abschreibungen berücksichtigt werden dürfen. Die vom Zweckverband erwirtschafteten Gewinne hätten an die Mitgliedsgemeinden in Gestalt reduzierter Betriebskostenumlage (niedrigerer Trinkwasserabgabepreis) weitergegeben werden müssen. Die Finanzierung von Investitionen durch die Gewinne bedeute für den Gebührenzahler, dass er die Investitionskosten faktisch innerhalb eines Jahres zu finanzieren habe. Dies widerspreche auch dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit, wonach Investitionskosten durch die Einstellung von Abschreibungen über den Abschreibungszeitraum aufgelöst werden.

Die Gebührenkalkulation verstoße auch gegen § 37 Abs. 1 Nr. 1 SächsKAG, wonach fehlende Kalkulationsgrundlagen bei der Festsetzung der Gebührensätze nur bis zum 31.12.1996 geschätzt werden durften. Die Antragsgegnerin habe keinen Jahresabschluss für die Jahre 2000 bis 2001 aufgestellt, so dass auch keine hinreichend verlässliche Grundlage für die Kalkulation der Trinkwassergebühr vorliege. Bei der Gebührenkalkulation seien die betriebswirtschaftlich in Ansatz zu bringenden Kosten aus der Gewinn- und Verlustrechnung eines Eigenbetriebs zu entwickeln (vgl. Nr. 11.1.2 Anwendungshinweise SächsKAG). Soweit Kostenrechnungen erforderlich würden, seien diese bei Eigenbetrieben aus dem kaufmännischen Jahresabschluss zu entwickeln. Vorliegend existierten für die Jahre 2000 bis 2002 keine kaufmännischen Jahresabschlüsse. Es hätten deshalb auch die Kosten der Verzinsung und der Abschreibungen nicht ordnungsgemäß in die Kalkulation eingeführt werden können, da diese nur aus einem bestätigten Jahresabschluss entnommen werden könnten.

Der Antragsteller beantragt,

§§ 24 bis 32 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Radeberg (WasVS) vom 21.1.2003 für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt die Antragsgegnerin im Wesentlichen vor:

Der Antrag sei unzulässig, weil der Antragsteller als Mitglied im Stadtrat der Antragsgegnerin sowie in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbands „Röderaue“ die in diesem Verfahren vorgebrachten Bedenken in den entsprechenden Gremien hätte vortragen müssen. Er hätte insbesondere in Kenntnis sämtlicher der Beschlussfassung des Stadtrates der Antragsgegnerin zugrunde liegenden Unterlagen im Verfahren zur Satzungsbeschlussfassung seine Einwendungen vorbringen müssen.

Der Antrag sei jedoch auch unbegründet. Entgegen der Auffassung des Antragstellers sei eine Nachkalkulation für die Jahre 1994 bis 1996 nicht durchzuführen gewesen, weil die Antragsgegnerin die Gebühren in diesem Zeitraum auf der Grundlage der gesetzlichen Übergangsregelung des § 37 Abs. 1 SächsKAG geschätzt habe. Ein Ausgleich von Überdeckungen habe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Pauschalgebührensätze für die Benutzung von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 22.3.1994 (GVB1. 1994, S. 785) nicht vorgenommen werden müssen. Im Übrigen seien die vom Antragsteller behaupteten Überschüsse nicht erwirtschaftet worden, da die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie Abschreibungen, Zinsen und Verwaltungskosten sowie allgemeine Kreditkosten nicht berücksichtigt worden seien. Die für die Jahre 1997 bis 1999 ausweislich der vorgelegten Jahresabschlüsse sich ergebenden Überschüsse habe die Antragsgegnerin in der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2000 bis 2004 berücksichtigt.

Die Sonderabschreibungen stellten Kosten i. S. d. § 11 Abs. 1 SächsKAG dar. Es handle sich dabei um angemessene Abschreibungen i. S. d. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG. Die sich ausweislich des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2003 bei isolierter Betrachtung des Erfolgsplanes ergebenden Jahresüberschüsse seien ausweislich des Vermögensplanes für investive Maßnahmen verwendet worden. Zur Finanzierung des Investitionsbedarfs seien diese Mittel sowie Abschreibungen eingesetzt worden. Die vom Antragsteller angesetzten „Überschüsse“ seien offenbar „veraltet“ und der Beschlussfassung über die Wasserversorgungssatzung einschließlich der Gebührenkalkulation nicht zugrunde gelegt worden.

Die vom Trinkwasserzweckverband Röderaue vereinnahmten Entgelte für den Trinkwasserbezug bei der Antragsgegnerin stellten einen Teil der gebührenfähigen Kosten dar. Diese Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers könnten aufwandsneutral unter angemessener Berücksichtigung der Finanzierung von Investitionen angesetzt werden. Diese Ausgaben spie-

gelten sich im Trinkwasserabgabepreis wieder, enthielten mithin Elemente der Abdeckung von Betriebskosten sowie der Kapitaleinkünfte.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers seien bestätigte Jahresabschlüsse für 2000 bis 2004 - dem Kalkulationszeitraum - erst für den Kalkulationszeitraum ab dem Jahre 2005 maßgeblich und zu berücksichtigen. Dies ergebe sich aus dem Wesen der Gebührenkalkulation als eine Berechnungsgrundlage, die im Wesentlichen auf Prognosen und Schätzungen beruhe. „Überobligatorisch“ habe die Antragsgegnerin in der Gebührenkalkulation bereits die Werte der vorläufigen Jahresabschlüsse 2000 und 2001 eingestellt, nachdem sich wegen der noch unvollständigen Erfassung des Anlagevermögens der Antragsgegnerin einschließlich der bis 1999 eingegliederten Ortsteile die Fertigstellung der Gebührenkalkulation bis in das zweite Halbjahr 2002 verzögert habe.

Der Antragsteller ist der Antragsrüge entgegengetreten und führt hierzu aus, dass sein Antrag nicht deshalb unzulässig sei, weil er Mitglied im Stadtrat der Antragsgegnerin und in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Röderaue sei. Er rügt weiter die fehlerhafte Bekanntmachung der Wasserversorgungssatzung, weil es sich bei dem Anzeigenblatt „Die Radeberger“ nicht um eine bekanntmachungsgerechte Zeitung handle. Vielmehr stelle das Anzeigenblatt eine Werbesendung dar, die durch einen einfachen Aufkleber am Briefkasten („keine Werbung bitte“) ausgeschlossen bleibe. Er rügt ferner, dass die Gebührenkalkulation mit Stand 21.1.2003 nicht in einer den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einladung des Stadtrats genügenden Weise in das Beschlussverfahren eingeführt worden sei.

Die Antragsgegnerin ist diesem Vortrag entgegengetreten.

Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten der Antragsgegnerin (eine Heftung) vor. Auf sie sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig.

Der Antragsteller ist antragsbefugt i. S. d. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Er ist Adressat eines nicht bestandskräftigen Gebührenbescheids, dem die streitgegenständliche Satzung zugrunde liegt.

Die Antragsgegnerin kann der Zulässigkeit des Antrags nicht mit Erfolg entgegenhalten, der Antragsteller sei Mitglied des Stadtrates und der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Röderaue“ gewesen und verhalte sich treuwidrig, weil er die von ihm geäußerten rechtlichen Bedenken im Normenkontrollverfahren nicht bereits in dem Verfahren über den Satzungsbeschluss vorgetragen habe. Der von der Antragsgegnerin aufgeworfenen Frage, ob ein Stadtrat nicht mehr in zulässiger Weise eine von ihm mit beschlossene Satzung im Wege eines Normenkontrollverfahrens angreifen könne, muss hier nicht näher nachgegangen werden. Nach dem Vortrag des Antragstellers war er im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses durch einen Auslandsaufenthalt an der Teilnahme an der maßgeblichen Stadtratsitzung gehindert und hat deshalb auch nicht für die Satzung abgestimmt. Der Senat kann deshalb die Frage offen lassen, ob ein Antrag dann unzulässig ist, wenn ein Stadtrat eine von ihm mitgetragene Satzung durch Normenkontrollklage angreift.

Der zulässige Normenkontrollantrag ist auch begründet.

Die streitgegenständliche Satzung begegnet zwar keinen formell-rechtlichen Bedenken.

Der Antragsteller rügt eine fehlerhafte Beschlussfassung des Stadtrates über die Wasserversorgungssatzung mit der Begründung, dem Stadtrat habe bis zum Sitzungstermin die überarbeitete Fassung der Gebührenkalkulation mit Stand 21.1.2003 nicht vorgelegen. Dieser Einwand greift nicht durch.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO kann der Gemeinderat nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Einberufung des Gemeinderates richtet sich nach § 36 Abs. 3 SächsGemO. Danach beruft der Bürgermeister den Gemeinderat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (Satz 1). Die Antragsbegründung enthält keine Hinweise auf eine fehlerhafte Einladung des Stadtrates der Antrags-

gegnerin. Aus den dem Senat vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die im Dezember 2002 erfolgte Einladung zur Stadtratssitzung am 22.1.2003 fehlerbehaftet gewesen ist.

Die Sitzung ist auch nicht deshalb fehlerhaft durchgeführt worden, weil die überarbeitete Fassung der Gebührenkalkulation Trinkwasser - Stand 21.1.2003 - erst in der Sitzung des Stadtrates am 22.1.2003 eingebracht und vom Bürgermeister mündlich erläutert wurde. Entgegen der Auffassung des Antragstellers war der Bürgermeister nicht verpflichtet, im Hinblick auf die überarbeitete Fassung der Gebührenkalkulation Trinkwasser den Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung zu nehmen und eine neue Stadtratssitzung unter Beachtung der Formalien des § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO einzuberufen. Die Vorschrift des § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO dient dazu, die Stadträte bereits vor der Stadtratssitzung in die Lage zu versetzen, sich eine umfassende Meinung zu dem Verhandlungsgegenstand zu bilden. Die für diese - vorläufige - Meinungsbildung erforderlichen Unterlagen sind den Stadträten unter Einhaltung der in § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO vorgeschriebenen Frist - „rechtzeitig“ - vorzulegen.

Den Stadträten der Antragsgegnerin wurde mit der Einladung zur Stadtratsitzung die Gebührenkalkulation mit Stand 19.11.2002 nebst Anlagen übersandt. Diese Gebührenkalkulation wurde vor der Stadtratssitzung in den zuständigen Gremien, insbesondere in den Ortschaftsräten der Ortsteile der Antragsgegnerin, erörtert. Hierbei stellte der Ortschaftsrat des Ortsteils Großerkmannsdorf fest, dass in die Gebührenkalkulation mit Stand 19.11.2002 Kosten eingestellt worden seien, die in dieser Höhe nicht entstanden waren. Dies nahm die Antragsgegnerin zum Anlass, die Gebührenkalkulation Trinkwasser mit Stand 19.11.2002 durch die Firma ASS Aqua Service GmbH überarbeiten zu lassen. Diese führte den Auftrag aus und übergab der Antragsgegnerin am 21.1.2003 die von ihr überarbeitete Gebührenkalkulation Trinkwasser - nunmehr mit dem Stand 21.1.2003. Änderungen gegenüber der Gebührenkalkulation mit Stand 19.11.2002 ergeben sich durch die Neuberechnung der Über- und Unterdeckungen in den Jahren 1997 bis 1999. Hier stellte die Antragsgegnerin in die Gebührenkalkulation Stand 19.11.2002 Überdeckungen in den drei Jahren von insgesamt 234.383,92 DM ein. Unter Berücksichtigung der Einwände des Ortschaftsrates des Ortsteils Großerkmannsdorf wird in die Gebührenkalkulation mit Stand 21.1.2003 eine Überdeckung für den vorgenannten Zeitraum von insgesamt 389.310,63 DM eingestellt. Im Übrigen ändert sich an der Gebührenkalkulation Stand 19.11.2002 nichts. Das heißt, dass im Übrigen die für den Kalkulationszeitraum

2000 bis 2004 prognostizierten Bemessungseinheiten sowie Kosten gleich geblieben sind. Die Erhöhung der in die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2000 bis 2004 einzustellenden Überdeckungen aus den Jahren 1997 bis 1999 wirken sich auch nur auf die Verbrauchsgebühr und in einem Umfang von einem Cent aus.

Es handelt sich somit bei der Gebührenkalkulation mit Stand 21.1.2003 nicht um eine vollständig neue bzw. in wesentlichen Punkten überarbeitete Kalkulation. Vielmehr sind nur wenige Posten bei der Gebührenkalkulation geändert und in die Gebührenkalkulation eingestellt worden. Dies führt nicht dazu, dass durch das Vorgehen des Bürgermeisters der Antragsgegnerin die Rechte der Stadträte in einer nicht mehr zu vertretenden Weise eingeschränkt wurden. Diesen lag mit der Gebührenkalkulation Stand 19.11.2002 eine vollständige Kalkulation der Gebührensätze vor. Lediglich in einigen wenigen Punkten wurde diese Kalkulation überarbeitet. Es reichte aus, dass diese Überarbeitung durch den Bürgermeister in der Stadtratssitzung am 22.1.2003 mündlich erläutert wurde.

Die Wasserversorgungssatzung wurde auch ordnungsgemäß bekannt gemacht. Sie wurde in der Wochenzeitung „Die Radeberger“ am 31.1.2003 im amtlichen Teil dieses Blattes abgedruckt. Bei dieser Zeitung handelt es sich um ein taugliches Bekanntmachungsorgan. Nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Antragsgegnerin über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und Bekanntgabe sowie der ortsüblichen Bekanntmachung und Bekanntgabe vom 14.10.1998 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Radeberg, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im amtlichen Teil der Wochenzeitung „Die Radeberger“. Dies genügt den Anforderungen der Vorschrift des § 2 Nr. 2 KomBekVO. Danach sind öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden u. a. durch Abdruck in einer oder mehreren bestimmten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, deren Verbreitung sich mindestens auf das Gebiet der Gemeinde erstreckt, durchzuführen. Bei der Wochenzeitung „Die Radeberger“ handelt es sich um ein kostenloses Anzeigenblatt mit einem amtlichen Teil. Ein solches kostenloses Anzeigenblatt ist ein taugliches Bekanntgabeorgan (vgl. u. a. OVG Weimar, Urt. v. 5.9.2005 - 4 N 1205/97 - zitiert nach juris).

Die streitgegenständlichen Satzungsvorschriften sind aber materiell rechtswidrig. Die Verbrauchsgebühren (§ 26 Abs. 2 WasVS) und die Grundgebühren (§ 27 Abs. 1 WasVS) wurden unter Verstoß gegen das Kostenüberdeckungsverbot des § 10 Abs. 1 Satz 1

SächsKAG festgesetzt. Die Rechtswidrigkeit dieser Festsetzungen erfasst neben den die Festsetzung regelnden Vorschriften auch die weiteren gebührenrechtlichen Vorschriften der angegriffenen Wasserversorgungssatzung der Antragsgegnerin.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG dürfen die Benutzungsgebühren höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten (§§ 11 bis 13) der Einrichtung gedeckt werden. Dieser Grundsatz des Verbots einer bewussten, also gewollten, Kostenüberdeckung gilt nach Satz 2 der Vorschrift nicht für wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 97 SächsGemO, die darüber hinaus angemessene Gewinne erwirtschaften dürfen. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sind keine wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung (§ 97 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO).

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SächsWG). Die Gemeinde darf deshalb mit der Trinkwasserversorgung keine Gewinne erwirtschaften.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass - nicht beabsichtigte - Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind.

Diesen Anforderungen genügen die festgesetzten Gebühren nicht.

Dahingestellt bleiben kann, ob die Behauptung des Antragstellers zutrifft, dass die Antragsgegnerin bei dem Betrieb ihrer Wasserversorgung in den Jahren 1994 bis 1996 Überschüsse erwirtschaftet und diese nicht den rechtlichen Vorgaben des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG entsprechend ausgeglichen habe. **Dennoch sieht sich der Senat wegen der Notwendigkeit einer Neukalkulation der Gebühren durch die Antragsgegnerin zu folgenden Ausführungen veranlasst:**

Die Antragsgegnerin kann nicht mit ihrem Einwand gehört werden, dass sie nicht zu einer Nachberechnung der Gebühren für die Jahre 1994 bis 1996 verpflichtet sei, weil sie im Falle einer Überdeckung nicht zu einem Ausgleich nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG verpflichtet

gewesen sei. Die Antragsgegnerin hat zwar die Kalkulationsgrundlagen für ihre Gebühren in der Zeit von 1994 bis 1996 in rechtlich zulässiger Weise geschätzt. Sie war aber nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Pauschalgebührensätze vom 22.3.1994 (SächsGVBl. S. 785 f.) berechtigt, gegebenenfalls erfolgte Überdeckungen i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG nicht auszugleichen.

§ 37 Abs. 1 SächsKAG bestimmt für eine Übergangszeit bis 31.12.1996, dass die Gemeinden fehlende Kalkulationsgrundlagen bei der Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze (z. B. Anschaffungs- und Herstellungskosten, Nachsorgeaufwand, Verbrauchs- und Einleitungsmengen, Beitragsbemessungseinheiten) schätzen können (Nr. 1). Weiter bestimmt Nr. 2 dieser Vorschrift, dass die Gemeinden in dieser vorgenannten Übergangszeit ohne eigene Kalkulation Benutzungsgebühren bis zu den Sätzen erheben können, die gem. Absatz 2 festgelegt worden sind. § 37 Abs. 2 SächsKAG bestimmt, dass das Staatsministerium des Innern ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung für die Erhebung von Benutzungsgebühren Höchstsätze festzulegen, die von den Gemeinden und Landkreisen nach Absatz 1 Nr. 2 ohne eigene Kalkulation übernommen werden dürfen (Satz 1).

Von dieser Ermächtigung hat das Sächsische Staatsministerium des Innern Gebrauch gemacht und am 22.3.1994 die Verordnung über Pauschalgebührensätze für die Benutzung von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erlassen (SächsGVBl. S. 785). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung können in kommunalen Gebührensatzungen für die Zeit vom 1.9.1993 bis 31.12.1996 Benutzungsgebühren ohne eigene Gebührenkalkulation für Einrichtungen der Trinkwasserversorgung bis zu 3,00 DM je Kubikmeter Frischwasser zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt werden.

§ 3 Abs. 1 der Verordnung bestimmt, dass die Anwendung der Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG (Ausgleich von Überdeckungen in den nachfolgenden fünf Jahren) ausgesetzt wird, solange Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Verordnung erhoben werden. Für diesen Fall bestimmt Satz 2 der vorgenannten Vorschrift, dass Kostenüberdeckungen für die Einrichtung zweckgebunden sind (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann sie sich, worauf der Antragsteller zutreffend hinweist, bei der Frage des Ausgleichs von Überdeckungen der Jahre 1994 bis 1996

nicht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 der Pauschalgebührensätzeverordnung berufen. Sie hat nämlich in der am 1.4.1994 in Kraft getretenen Wassergebührensatzung vom 21.4.1994 die Verbrauchsgebühr nicht auf der Grundlage der vorgenannten Pauschalgebührensätzeverordnung festgesetzt. § 3 Abs. 2 WasVS vom 21.4.1994 bestimmt, dass die Verbrauchsgebühr zwar aufgrund von § 37 Abs. 1 Nr. 2 SächsKAG geschätzt und nach dem gemessenen Verbrauch abgerechnet wird, die Gebühr aber vorläufig DM 4,20 pro Kubikmeter bezogenen Trinkwassers beträgt. Die Antragsgegnerin hat damit aber gerade nicht von der ihr durch § 37 Abs. 1 Nr. 2 SächsKAG eröffneten Möglichkeit einer Pauschalgebührenfestsetzung Gebrauch gemacht. Auch wenn in § 3 Abs. 2 WasVS die Vorschrift des § 37 Abs. 1 Nr. 2 SächsKAG benannt wird, hat sie dennoch die Verbrauchsgebühr nicht auf der Grundlage der Pauschalgebührensätzeverordnung festgesetzt. In diesem Falle hätte die Gebühr nämlich nicht den Betrag von 3,00 DM pro Kubikmeter bezogenen Trinkwassers zuzüglich der damals geltenden Mehrwertsteuer übersteigen dürfen. Die Antragsgegnerin hat deshalb „nur“ von der ihr durch § 37 Abs. 1 Nr. 1 SächsKAG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühr zu schätzen. In diesem Falle sieht jedoch das SächsKAG keine Ausnahme von dem nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG verbindlich vorgeschriebenen Ausgleich von Kostenüberdeckungen vor. Dies bedeutet somit vom Grundsatz her, dass auch in den Jahren 1994 bis 1996 entstandene Kostenüberdeckungen nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG auszugleichen waren.

Ob in dem Zeitraum 1994 bis 1996 nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG auszugleichende Überdeckungen entstanden sind, vermag der Senat wegen der fehlenden Nachkalkulation der in diesem Zeitraum erhobenen Gebühren nach Maßgabe des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes nicht zu beurteilen. Bis zum 31.12.1996 führte die Antragsgegnerin die Einrichtung der Trinkwasserversorgung nach den Grundsätzen der kameralistischen Haushaltsführung. Die Kosten der Trinkwasserversorgung wurden nach gemeindehaushaltsrechtlichen und nicht nach den in den §§ 10 ff. SächsKAG geregelten Grundsätzen berechnet. Aus diesem Grunde kommt der vom Antragsteller vorgelegten, auf der Grundlage einer kameralistischen Haushaltsführung erfolgten Berechnung von Überschüssen nur eingeschränkte Bedeutung zu.

Die nach § 11 Abs. 1 SächsKAG in die Gebührenbemessung einzustellenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Damit geht das Sächsische Kommunalabgabengesetz bei der Berechnung der Benutzungsgebühren von einem wertmäßigen Kostenbegriff aus. Kosten in diesem Sinne ist der durch die Leistungserbringung in einer Periode

bedingte Wertverzehr an Gütern und Dienstleistungen (vgl. Schulte/Wiesemann in Driehaus Kommunalabgabenrecht, Stand Sept. 2002, § 6 Rn. 47, m. w. N.). Der Kostenbegriff für Benutzungsgebühren ist vom Gesetzgeber damit in ausdrücklicher Abkehr von dem haushaltswirtschaftlichen - kameralistischen - Kostenbegriff gewählt worden, der allein auf Ausgaben abstellt.

Im Wesentlichen lässt sich der wertmäßige Kostenbegriff durch drei Merkmale kennzeichnen. Das erste Merkmal ist der Güterverzehr. Das ist der vollständige oder teilweise Verlust der Fähigkeit von Gütern, zur Bewältigung alternativ realisierbarer Leistungserstellungsprozesse eingesetzt werden zu können. Das zweite Merkmal ist die Sachzielbezogenheit. Dieses Merkmal knüpft den Kostenbegriff an die Leistungserstellung. Das dritte Merkmal ist die Bewertung, die in Geldeinheiten erfolgt und an die alternativen Verwendungsmöglichkeiten anknüpft.

Daraus folgt, dass die vom Antragsteller vorgenommene Berechnung auf der Grundlage der Haushaltsansätze nicht tragfähig sein dürfte. Vielmehr kommt es auf eine Berechnung auf der Grundlage der §§ 11 ff. SächsKAG an. Da eine solche (Nach-)Berechnung fehlt, sieht sich der Senat nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Antragsgegnerin im Zeitraum von 1994 bis 1996 Überschüsse erzielt hat, die sich als ausgleichende Überdeckungen i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG darstellen.

Der Einwand der Antragsgegnerin, erzielte Überschüsse in den Jahren 1994 bis 1996 hätten auch deshalb nicht zu ausgleichspflichtigen Überdeckungen i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG geführt, weil sie mit in diesen Jahren vorgenommenen Investitionen verrechnet worden seien, dürfte unbeachtlich sein. Bei diesen von der Antragsgegnerin behaupteten Investitionen handelt es sich wohl um Investitionen in ihre Trinkwasseranlagen, die keine Betriebskosten darstellen, die nach § 11 Abs. 1 SächsKAG als Kosten in die Gebührenbemessung eingestellt werden dürfen. Betriebskosten sind die Kosten für den laufenden Betrieb der Einrichtung; z. B. Kosten für die Unterhaltung, Instandsetzung und Reparatur. Es geht hierbei um Sachkosten. Die Frage, ob Kosten als Sachkosten voll in dem Jahr anzusetzen sind, in dem sie anfallen, oder ob sie über Abschreibungen auf mehrere Jahre oder Rechnungsperioden zu verteilen sind, richtet sich danach, ob die Nutzung der Anlagegüter, die den Kostenaufwand verursacht haben, für mehrere Rechnungsperioden von Bedeutung ist. Andernfalls käme es entgegen der Verteilungsfunktion der Abschreibungen zu ungerechtfertigten Gebüh-

rensprüngen. Sach- und Materialkosten, die mit ihrem Nennwert in voller Höhe in die Gebührenkalkulation eingehen, sind dadurch gekennzeichnet, dass die angeschafften Wirtschaftsgüter sich regelmäßig im Kalkulationszeitraum verbrauchen. Entsprechend der steuerrechtlichen Regelung in § 6 Abs. 2 EStG können die Kosten für geringwertige Wirtschaftsgüter voll im Kalkulationszeitraum angesetzt werden.

Die Investitionskosten, mit denen die Antragsgegnerin Überschüsse verrechnet haben will, dürften nach den dem Senat vorliegenden Unterlagen keine Kosten darstellen, die regelmäßig im Kalkulationszeitraum verbraucht werden. Vielmehr dürfte es sich um Kosten für Investitionen handeln, die sich über einen Zeitraum von mehr als nur zwei Jahren verbrauchen und dementsprechend auch abzuschreiben sind. Dies bedeutet, dass eine Verrechnung dieser Investitionskosten mit erzielten Überschüssen nach den Regelungen des SächsKAG unzulässig sein dürfte. Dies würde bedeuten, dass diese Sachgüter entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abzuschreiben und diese Abschreibungssätze als Kosten in die Nachberechnung einzustellen sind.

Der Senat kann die Frage nach im Zeitraum von 1994 bis 1996 entstandenen ausgleichspflichtigen Überdeckungen aber offen lassen, weil die Gebührensätze der streitgegenständlichen Wasserversorgungssatzung aus anderen Gründen fehlerhaft sind.

Die Antragsgegnerin hat bei der Kalkulation der Grund- und der Mengengebühr im Kalkulationszeitraum 2000 bis 2004 eine Überdeckung aus den Jahren 1997 bis 1999 in Höhe von insgesamt 389.310,00 DM eingestellt, die sich nach der Gebührenkalkulation Stand 21.1.2003 wie folgt zusammensetzt:

1997	-11.725,72 DM
1998	253.714,62 DM
1999	147.321,73 DM

Die Überdeckung wurde mit dem gemittelten und gerundeten Wert von 39.810,00 € pro Jahr gebührenmindernd in die Gebührenkalkulation eingestellt. Zusätzlich zu diesem Gesamtbetrag von 389.310,00 DM hätte die Antragsgegnerin einen weiteren Betrag von insgesamt 1.666.695,00 DM als Überdeckungen gebührenmindernd in dem Zeitraum 2000 bis 2004 einstellen müssen. Dieser sich nach den Angaben der Antragsgegnerin aus Sonderabschreibun-

gen nach § 7g EStG und § 4 des Gesetzes über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz) - FöGbG - i. d. F. d. Bek. v. 23.9.1993 (BGB1. I S. 1654) ergebende Betrag (1997: 885.037,00 DM; 1998: 418.571,00 DM und 1999: 363.087,00 DM) hätte nicht in die Nachberechnung der Gebühren für die Jahre 1997 bis 1999 eingestellt werden dürfen. Die von der Antragsgegnerin nach § 4 FöGbG sowie § 7g EStG vorgenommenen Sonderabschreibungen stellen keine Abschreibungen i. S. d. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG dar.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten i. S. d. Absatzes 1 auch angemessene Abschreibungen. Das Sächsische Kommunalabgabengesetz geht, worauf der Senat bereits oben hingewiesen hat, bei der Gebührenbemessung von einem wertmäßigen Kostenbegriff aus. Dies bedeutet, dass Kosten der durch die Leistungserbringung in einer Periode bedingte Wertverzehr an Gütern und Dienstleistungen sind. Folgerichtig sind unter Abschreibungen i. S. d. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens zu verstehen, die über mehrere Rechnungsperioden/Kalkulationszeiträume zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden. Sonderabschreibungen nach § 7g EStG bzw. § 4 FöGbG sind keine den Wertverzehr von Anlagegütern abbildende Abschreibungen und damit keine Abschreibungen i. S. d. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG.

Nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 FöGbG können Steuerpflichtige für begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 FöGbG, die im Fördergebiet durchgeführt werden, Sonderabschreibungen nach § 4 FöGbG vornehmen. Fördergebiet sind nach § 1 Abs. 2 FöGbG die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990. Begünstigt sind nach § 2 FöGbG die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die

1. keine Luftfahrzeuge sind,

2. mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet gehören und während dieser Zeit in einer solchen Betriebsstätte verbleiben und
3. in jedem Jahr des in Nummer 2 genannten Zeitraums vom Steuerpflichtigen zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

Weiter sind nach § 3 Satz 1 FöGbG begünstigt die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern.

§ 4 FöGbG - Sonderabschreibungen - lautet:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder die Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind, oder die Anschaffungskosten, die auf Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 3 entfallen. Die Sonderabschreibungen können im Jahr des Investitionsabschlusses und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten beendet worden sind. In den Fällen des § 3 Satz 2 Nr. 3 tritt an die Stelle des Jahres der Anschaffung das Jahr der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten. Die Sonderabschreibungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibungen für Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7) erfüllt, können erst in Anspruch genommen werden, wenn die Europäische Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat.

(2) Die Sonderabschreibungen betragen vorbehaltlich des Satzes 2 bei Investitionen, die

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen werden, bis zu 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
2. nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen werden,
 - a) bis zu 50 vom Hundert, soweit vor dem 1. Januar 1997 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind, und
 - b) bis zu 40 vom Hundert, soweit die Bemessungsgrundlage die vor dem 1. Januar 1997 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilerstellungskosten übersteigt,
3. nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden,

- a) bis zu 50 vom Hundert, soweit nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1997 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind, und
- b) bis zu 40 vom Hundert, soweit nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind.

Bei Baumaßnahmen im Sinne des § 3 tritt an die Stelle des Satzes von 40 vom Hundert jeweils

1. der Satz von 25 vom Hundert, soweit die unbeweglichen Wirtschaftsgüter mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung Wohnzwecken dienen;
2. der Satz von 20 vom Hundert, soweit die unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung der Herstellung
 - a) in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden oder
 - b) Wohnzwecken dienen.

Satz 2 gilt nicht bei Modernisierungsmaßnahmen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern und nicht in den Fällen des § 3 Satz 2 Nr. 3. Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gilt für die Einordnung eines Betriebs in das verarbeitende Gewerbe die Gesamtheit aller Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb.

(3) Bei Herstellungskosten, die für nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3 Satz 1 aufgewendet worden sind, und bei Anschaffungskosten, die auf Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 3 entfallen, ist der Restwert von dem auf das Jahr der Inanspruchnahme der insgesamt zulässigen Sonderabschreibungen folgenden Jahr an, spätestens vom fünften auf das Jahr der Beendigung der Herstellungsarbeiten folgenden Jahr an, bis zum Ende des neunten Jahres nach dem Jahr der Beendigung der Herstellungsarbeiten in gleichen Jahresbeträgen abzusetzen."

Bei diesen Sonderabschreibungen handelt es sich nicht um die Erfassung des Wertverzehr von Anlagegütern. Die in § 7g EStG geregelten Sonderabschreibungsmöglichkeiten beziehen sich nicht auf vorhandene, sondern erst zukünftig zu erwerbende bzw. herzustellende Anlagegüter. Bereits aus diesem Grunde fehlt es an der Abbildung des Wertverzehr.

Die Abschreibungsmöglichkeiten nach dem Fördergebietsgesetz dienen der Förderung von Investitionsmaßnahmen im Beitrittsgebiet. Die Höhe der Abschreibungssätze zeigen deutlich auf, dass hier nicht die sich über mehrere Perioden erstreckende Abnutzung von langlebigen Gütern des Anlagevermögens abgesetzt werden darf, sondern es sich um von dem Wertverzehr losgelöste Absetzungen handelt.

Eine gebührenmäßige Berücksichtigung von Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz würde zudem gegen den Grundsatz der Periodengerechtigkeit verstoßen. Danach dürfen Gebührenpflichtige grundsätzlich nur mit den Kosten belastet werden, die den Nutzungen in der betreffenden Kalkulationsperiode entsprechen. Sonderabschreibungen sind jedoch Kosten, die nicht den Wertverzehr durch die Nutzung der Anlagegüter abbilden. Der Wertverzehr durch die Nutzung der Anlagegüter in den Jahren 1997 bis 1999 wurde von der Antragsgegnerin gesondert in ihre Nachberechnung mit insgesamt 631.822,83 (1997: 204.926,66 DM; 1998: 209.243,71 DM und 1999: 217.652,46 DM) eingestellt.

Die fehlerhafte Einstellung der Sonderabschreibungen in die Nachberechnung für 1997 bis 1999 bedeutet eine um den Betrag von 1.666.695,00 DM erhöhte Überdeckung, die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG in dem Zeitraum 2000 bis 2005 auszugleichen war. Ein solcher Ausgleich hat nicht stattgefunden, so dass die Festsetzung der Gebührensätze in der streitgegenständlichen Trinkwasserversorgungssatzung fehlerhaft und damit rechtswidrig erfolgte. Anhaltspunkte dafür, dass diese fehlerhafte Einstellung von nicht ansatzfähigen Kosten durch nicht eingestellte aber ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum mit der Folge ausgeglichen werden, dass die festgesetzten Gebührensätze die nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz zulässigen Höchstgrenzen nicht überschreiten (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG), sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die fehlerhafte Einstellung von Sonderabschreibungen erfasst sowohl die Grund- als auch die Verbrauchsgebühren, weil beiden Gebührenarten die fehlerhaft ermittelten Kosten zugrunde gelegt wurden. Unwirksam sind deshalb § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 1 WasVS. Die fehlerhafte Festsetzung der Gebührensätze erfasst aber auch die anderen vom Antragsteller angegriffenen Vorschriften der Wasserversorgungssatzung der Antragsgegnerin (§ 24, § 25, § 26 Abs. 1, Abs. 3, § 27 Abs. 2 und 3, § 28 bis § 32 WasVS), weil diese Vorschriften alle in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehen.

Auch wenn es für die Entscheidung nicht mehr darauf ankommt, weist der Senat im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin in die Nachberechnung für die Jahre 1997 bis 1999 und die Gebührenkalkulation für 2000 bis 2004 eingestellten, an den damaligen Zweckverband Röderaue gezahlten Wasserentgelte auf Folgendes hin:

Nach den dem Senat vorliegenden Unterlagen und den Ausführungen der Beteiligten sind die vom Zweckverband Röderau den Mitgliedsgemeinden in Rechnung gestellten Wasserentgelte nicht nach Maßgabe der §§ 11 ff. SächsKAG kalkuliert worden. Einer solchen Kalkulation hätte es spätestens bei der Erstellung der Gebührenkalkulation für die Jahre 2000 bis 2004 bedurft, weil in die festgesetzten Gebühren nur die nach §§ 11 ff. SächsKAG zu kalkulierenden Kosten eingestellt werden durften. Das Fehlen einer solchen Kalkulation führt allerdings für sich allein nicht zur Rechtswidrigkeit der festgesetzten Gebühren. Vielmehr kommt es darauf an, ob die festgesetzten Gebührensätze in dem hier maßgeblichen Zeitraum die nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz zulässige Höchstgrenze überschreiten (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG).

Die vorliegenden Unterlagen erlauben es dem Senat nicht zu beurteilen, ob die Einstellung der an den damaligen Zweckverband Röderau gezahlten Wasserentgelte in die Gebührenkalkulation zu einer Überschreitung der nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen Höchstgrenze führt. Dies gilt insbesondere für die vom Antragsteller als ein unzulässiger Gewinn bezeichneten Überschüsse. Solche Überschüsse werden zwar von der Antragsgegnerin eingeräumt und ihre Einstellung in die Gebührenkalkulation damit gerechtfertigt, dass diese sofort in Investitionen des Zweckverbandes eingeflossen sind.

Dem Vortrag der Beteiligten und den dem Senat vorliegenden Unterlagen kann aber nicht entnommen werden, um welche Art von Überschüssen es sich dabei handelt. Der Senat kann es nicht ausschließen, dass es sich bei diesen Überschüssen um Kapital handelt, das der Zweckverband durch Einstellung kalkulatorischer Kosten i. S. d. §§ 11 ff. SächsKAG in die Berechnung der den Mitgliedsgemeinden in Rechnung gestellten Wasserentgelte erhalten hat. Hiergegen wäre rechtlich nichts einzuwenden, weil dann die Wasserentgelte Kosten wären, die nach Maßgabe der §§ 11 ff. SächsKAG in die Gebührenkalkulation in vollem Umfang hätten eingestellt werden dürfen.

Wurden dagegen in die Wasserentgelte durch den damaligen Zweckverband Röderau die Kosten für in dem Kalkulationszeitraum beabsichtigten Investitionen in Anlagegüter eingestellt, wären die Gebühren unter Verstoß gegen die §§ 11 ff. SächsKAG festgesetzt worden. In diesem Fall hätten die Anlagegüter nur nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Nr. 1, § 13 SächsKAG abgeschrieben und die danach zu berechnenden Kosten in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen.

Als Abschreibung wird, worauf der Senat bereits oben hingewiesen hat, der Wertverlust von Unternehmensvermögen (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) bezeichnet. Ist eine Investition getätigt worden, der ein Gegenwert gegenübersteht, kann für die Abnutzung dieses Gutes eine Absetzung (Abschreibung) erfolgen. Bei Abschreibungen auf das Anlagevermögen, bei dem es sich um langfristig eingesetzte Wirtschaftsgüter handelt, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Jahre der Nutzung anteilig verteilt. Den Abschreibungen können nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG die Wiederbeschaffungszeitwerte oder die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde gelegt werden.

Von den Abschreibungen zu unterscheiden sind Rückstellungen. Sie werden u. a. für Aufwendungen gebildet, die erst in einer späteren Periode entstehen (sog. Aufwandsrückstellungen). Mit Hilfe der Rückstellungen, die stets zweckgebunden sind, werden die zukünftig entstehenden Kosten der Periode ihrer Verursachung zugerechnet (Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, S. 1145 ff.; s. a. <http://de.wikipedia.org> , Stichwort „Rückstellungen“). Dadurch unterfallen auch Rückstellungen dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff des § 11 Abs. 1 SächsKAG. Hier wird der Unterschied zum kameraleen Rechnungswesen offenbar, das lediglich kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben betrachtet, nicht jedoch die Einnahmen und Ausgaben im betriebswirtschaftlichen Sinn und auch nicht Erträge und Aufwendungen. Das betriebliche Rechnungswesen kennt weiterhin noch den Begriff der Rücklagen. Sie werden gebildet, um Überschüsse aus wirtschaftlicher Tätigkeit für zukünftige Zwecke zu reservieren. Eine Zweckbindung ist nicht erforderlich (vgl. Wöhe, a. a. O.; s. a. <http://de.wikipedia.org> , Stichwort „Rücklagen“). Rücklagen für zukünftige Investitionen können bei der Kostenermittlung nicht berücksichtigt werden. Sind die Investitionen getätigt, können sie jedoch abgeschrieben werden (SächsOVG, Urt. vom 3.12.2008 - 5 D 15/06 - juris).

Sollte eine Nachberechnung der Gebühren für den Zeitraum 2000 bis 2004 ergeben, dass der damalige Zweckverband Röderaue in sein von der Antragsgegnerin ohne Abzüge in die Gebührenkalkulation eingestelltes Wasserentgelt Kosten für zum damaligen Zeitpunkt zukünftige Investitionen in Anlagegüter eingestellt hat, würde es sich hierbei um Rücklagen handeln, die bei der Kostenermittlung für die Berechnung der Gebühr nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

gez.:
Drehwald

Hahn

Ausgefertigt:

Bautzen, den **11. JUN. 2010**
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Ufer
Urkundsbeamte

